

19. Okt. 1967 Na.

<L/119



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

j Berlin, den 6. Oktober 1967

1 Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
20.9.67	Gesetz über den Vertrag vom 18. Mai 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik .....	119
20. 9. 67	Gesetz über den Vertrag vom 7. September 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien .....	123

**Gesetz  
über den Vertrag vom 18. Mai 1967 über Freundschaft,  
Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik und der  
Ungarischen Volksrepublik**

vom 20. September 1967

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 18. Mai 1967 in Budapest Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 12 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten September neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten September neunzehnhundertsiebenundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht